

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1898

13 (25.11.1898)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 25. November 1898.

Inhalt.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Schulhausbaulichkeiten betreffend.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 14. November 1898.)

Die Schulhausbaulichkeiten betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Nr. XXXIV.)

Zum Vollzug der §§ 87, 42, 45 und 110 Ziffer 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 17. Oktober 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII Seite 447 — verordnet, was folgt:

I. Volksschulgebäude.

Lage und Einrichtung im allgemeinen.

§ 1.

1. Bei der Wahl des Bauplatzes für ein Schulgebäude ist möglichst auf eine freie, ruhige, gesunde, namentlich trockene und leicht zugängliche Lage Bedacht zu nehmen.
2. Der Platz soll zugleich Raum bieten zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenpausen, zur Anlage eines entsprechenden Turnplatzes und, wenn in dem Gebäude Wohnungen für Hauptlehrer eingerichtet werden sollen, womöglich auch zur Anlage von Gärten für diese.
3. Wenn sich in der Nähe des Schulhauses nicht ein öffentlicher Brunnen mit gutem Trinkwasser befindet, so ist ein besonderer Brunnen mit Trog und gepflasterter Ablaufrinne anzulegen.

§ 2.

1. Das Gebäude muß mit gewölbten Kellern versehen, auf einen mindestens 1 m hohen Sockel gestellt und in der Regel massiv ausgeführt werden.

2. Für Entwässerung des Bauplatzes und des Gebäudes ist Sorge zu tragen; auch sind bei feuchtem Untergrunde die Umfassungsmauern und inneren Wände durch eine Isolierschicht gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen.

3. Die Konstruktion des Gebäudes und die Ausfüllung zwischen demselben ist so einzurichten, daß ein Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke zum andern verhindert wird.

Aus demselben Grunde sind die Zwischenwände einen Stein (25 cm) stark auszuführen.

4. Schulgebäude sollen in der Regel Blitzableiter erhalten.

§ 3.

1. Die Einrichtung von Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung in Schulgebäuden bedarf der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die betreffenden Lokale von den für die Schule erforderlichen Räumen vollständig getrennt werden und einen besonderen Eingang erhalten.

2. Die Unterbringung des Ortsarrestes im Schulhause ist nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann zulässig, wenn derselbe für sich völlig abgefordert hergestellt wird und von außen her einen besonderen Eingang erhält.

Lehrzimmer.

§ 4.

Allgemeines.
Größe.

1. Die Lehrzimmer dürfen nicht unmittelbar ins Freie führen, auch nicht mit einem Wohnraume durch eine Thüre in unmittelbarer Verbindung stehen.

Bei größeren Schulen sollen dieselben nur auf der einen Seite des Ganges angelegt werden; Mittelgänge sind thunlichst zu vermeiden.

Im allgemeinen sind die Lokale für die jüngeren Kinder in den unteren, die für die älteren in den oberen Stockwerken einzurichten.

2. Den Lehrzimmern ist die Gestalt eines Rechtecks zu geben, dessen längere Seite sich zur kürzeren etwa wie 5 : 3 verhält; haben kleinere Lehrzimmer reichliche Beleuchtung, so mag sich die Form der quadratischen nähern; die Tiefe der Lehrzimmer soll nicht mehr als 7 m betragen. Die Länge der Lehrzimmer soll, Gesangs- und Zeichensäle ausgenommen, in der Regel 10 m nicht übersteigen.

Im übrigen richtet sich die Größe der Lehrzimmer nach den Vorschriften in § 86 Ziffer 2 des Gesetzes, wonach auf jedes Kind — den für Gänge und für Aufstellung von Öfen und Schulgeräten erforderlichen Raum inbegriffen — mindestens 1 qm Bodenfläche und sonach bei der gesetzlich vorgeschriebenen Zimmerhöhe von 3,5 m ein Lustraum von 3,5 cbm beziehungsweise in den Fällen des § 86 Ziffer 2 letzter Absatz ein solcher von 3 cbm kommen soll.

Dabei ist auf eine etwa zu gewärtigende Vermehrung der Schülerzahl entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3. Wenn ein Lehrzimmer bei Beachtung der Vorschriften in Ziffer 2 Absatz 2 an Bodenfläche weniger als 40 qm erhielte, so soll für jedes Kind ein Flächenraum von 1,5 qm vorgesehen werden.

Kein Schulzimmer soll weniger als 24 qm Bodenfläche umfassen.

§ 5. Die Beleuchtung soll in der Weise beschaffen sein, daß sie für die Schüler eine angenehme und gesunde ist.

1. Die Gesamtfläche der Lichtöffnungen eines Schulzimmers soll bei freier Lage des Gebäudes mindestens dem sechsten, wenn der Lichteinfall aber durch nächstehende Gebäude gehindert ist, dem vierten Teil der Bodenfläche gleichkommen.

2. Die Beleuchtung soll in der Regel nur von der einen und zwar — vergleiche § 11 Ziffer 1 Absatz 4 — linken Langseite aus erfolgen. Daneben können auch an der Breitseite des Lehrzimmers Fenster angelegt werden, aber nur an der im Rücken der Kinder (vergleiche § 11 Ziffer 1 Absatz 3) liegenden Wand.

Ist nach der besondern Lage des Baues die Beleuchtung von der einen — linken — Langseite und von hinten nicht genügend, so können ausnahmsweise auch in der andern — rechten — Langseite lichte Fensteröffnungen, aber erst in einer Höhe von 2,5 m über dem Fußboden, angebracht werden.

3. Die Anbringung von Fenstern an der vorderen Wand ist nicht gestattet.

§ 6. Die Fenster sind mit Lüftungseinrichtungen zu versehen, welche vom Boden aus leicht geöffnet und geschlossen werden können.

1. Die Fenster sind mit Lüftungseinrichtungen zu versehen, welche vom Boden aus leicht geöffnet und geschlossen werden können.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, je einen Oberflügel um die Horizontalage drehbar einzurichten oder Glasjalousien anzubringen.

2. Zur Erzielung eines günstigen Lichteinfalls sollten die Fenster viereckige Öffnungen mit flachen Abdeckungen (nicht Rund- oder Spitzbogen) erhalten und so nahe, als es die Konstruktion irgend zuläßt, an die Zimmerdecke geführt werden.

Die Fensterbänke sind durch Abschrägung der Wände nach innen und Abrundung der Ecken thunlichst zu erweitern.

3. Die Brüstungshöhe der Fenster darf nicht unter 1 m und die Breite der Fensterpfeiler auf der Hauptlichtseite nicht über 1,2 m betragen.

4. Die Fensterflügel sind mit Vorrichtungen zum Offenhalten zu versehen und das an den Fenstern sich niedererschlagende Wasser ist durch Rinnen abzuleiten.

5. Wenn Vorfenster angebracht werden, so dürfen dieselben, sofern nicht sonst genügend für Ventilation gesorgt ist, nur so hoch geführt, beziehungsweise so eingerichtet werden, daß die Lüftungsvorrichtungen der Fenster (Absatz 1) dadurch nicht beeinträchtigt werden.

6. An den Fensteröffnungen sind Vorhänge von einfarbigem hellem Stoff nicht in der Fensterbänke, sondern auf der Wandfläche so anzubringen, daß dieselben herabgelassen beziehungs-

weise vorgezogen das Eindringen der Sonnenstrahlen vollkommen verhüten, ohne gleichzeitig das Öffnen der Fenster zu verhindern, auf- beziehungsweise zurückgezogen aber den Einfall des Lichtes nicht beeinträchtigen.

§ 7.

Thüren,
Böden, Wände.

Die Thüre des Schulzimmers soll an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Wand so angebracht werden, daß sie auf den freien Platz zwischen Schulbänken und Lehrertisch mündet und zur Herstellung von Gegenzug zur Lüftung des Zimmers verwendet werden kann.

Die lichte Weite der Thüre soll nicht weniger als 1 m, die Höhe nicht unter 2 m betragen.

2. Die Anbringung von Pfosten und Säulen im Innern des Lehrzimmers ist thunlichst zu vermeiden, wo solche unbedingt nötig, sind sie aus Eisen herzustellen.

3. Für die Anlage von Fußböden empfiehlt sich die Verwendung von Hartholz. Hartholzböden sind als sogenannte Schiffsböden oder Kapuzinerböden zu gestalten und es sind die einzelnen Riemen durch Nut und Feder miteinander zu verbinden. Bei tannenen und forlenen Böden sind die Riemen 12—18 cm breit zu machen und gleichfalls durch Nut und Feder zu verbinden.

Die Wände der Lehrzimmer erhalten eine lichte Farbe, die giftfrei sein muß, und sind bis zur Höhe von 1,2 m mit einer festen und widerstandsfähigen Bekleidung, die von Holz, Wandlinoleum oder in anderer zweckentsprechender Weise herzustellen ist, zu versehen.

Für den Anstrich der Decken soll weiße Farbe gewählt werden.

Im übrigen sind die Wände und Decken so herzustellen, daß der Anstrich leicht erneuert oder daß sie abgewaschen beziehungsweise desinfiziert werden können.

§ 8.

Beheizung und
Ventilation.

1. Die Beheizung der Lehrzimmer kann entweder durch eine Centralheizungsanlage oder durch einen im Schulzimmer aufzustellenden Ofen geschehen.

2. Als Öfen sind zuzulassen solche von gebranntem Thon oder von Eisen oder Eisenblech; die letzteren müssen jedoch — sofern feste Feuerungsmaterialien wie Holz, Kohle, Torf u. s. w. darin gebrannt werden sollen — entweder ausgemauert oder mit einem Mantel umgeben sein (sogenannte Mantelöfen). Die Feuerung der Öfen soll vom Zimmer aus geschehen; an Ofenröhren dürfen Klappen nicht angebracht werden.

3. Die Öfen sind in der Regel an der längeren (fensterlosen) Wand, in einer Entfernung von etwa 30—50 cm von derselben, anzubringen und mit einem etwa 1,5 m hohen Ofenschirm zu umgeben. Sie sollen von den nächsten Sitzplätzen mindestens 1 m entfernt sein. In kleineren Lokalen von mehr quadratischer Form kann der Ofen auch auf einer Seite des Vorplatzes vor den Schulbänken aufgestellt werden.

4. Zur Reinigung und Erneuerung der Luft sind außer den Ventilationsvorrichtungen an den Fenstern (§ 6) noch weitere Einrichtungen — eventuell in Verbindung mit der Heizung oder aber für sich bestehend, wie Gegenzüge über den Thüren, besondere verschließ-

bare Abzugskanäle von mindestens 7 qdm in den Wänden, Ventilationskammine u. s. w. — vorzusehen, die im Sommer wie im Winter die Zuführung frischer und die Ableitung der verbrauchten Luft ermöglichen.

Gänge, Treppen, Vorräume.

§ 9.

Die Gänge sollen nicht unter 2 m breit, hell, leicht lüftbar, geräumig und so angelegt sein, daß sie — wo nicht ein besonderer Vorraum vorgesehen ist — den Schülern zum vorübergehenden Aufenthalt dienen können. In denselben sind überdies Einrichtungen zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Schüler anzubringen.

Gänge.

Die Wände sind nach Vorschrift des § 7 letzter Absatz herzustellen.

Die Treppen im Innern erhalten eine Laufbreite von mindestens 1,5 m, der einzelne Tritt eine Höhe von 12–15 cm und eine Tiefe von 30–35 cm.

Treppen.

Die Treppenhäuser sind — bei mehrstöckigen Gebäuden auch nach der Decke — feuersicher, die Treppen selbst nicht in einem Lauf anzulegen, sondern mit Bodeest zu versehen. Treppen mit Biegung und schrägen Tritten sind zu vermeiden.

An der Eingangstreppe sind Scharreisen oder eiserne Thürvorlagen zur Reinigung der Fußbekleidung anzubringen. Die äußeren Zugangstreppe müssen mit Geländer versehen sein.

Hohe Freitreppen sind möglichst zu vermeiden.

§ 10.

Hat ein erheblicher Teil der Schüler einen weiten Schulweg zurückzulegen, so soll für einen geeigneten heizbaren Raum gesorgt werden, wo dieselben sich aufhalten und bei schlechter Witterung nötigenfalls Schuhe und Kleider trocknen können.

Vorraum.

Innere Einrichtung der Lehrzimmer.

§ 11.

1. Die Lehrzimmer sind nach Maßgabe der in der Schulordnung hierüber bestehenden Vorschriften mit den zum Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten.

Zur Aufstellung des Lehrertisches und der Schultafel ist ein etwa 1,2 m breiter und 2,5 m langer Fußtritt an der fensterlosen Vorderwand anzubringen.

2. Was insbesondere die Schulbänke angeht, so sollen dieselben der mittleren Größe der Schüler angepaßt, zweiflüchtig und überdies so eingerichtet sein, daß der innere Tischrand und der vordere Rand der Sitzbank in einer Vertikallinie liegen (Nullabstand) oder der erstere Rand den letzteren überragt (Minusbildung). Die Schulbank soll mindestens 1,20 m lang sein und im oberen Tischrand in der Mitte und am Ende derselben je ein gläsernes oder irdenes Tintengefäß enthalten.

3. Zwischen der Wand und der einzelnen Bankreihe, sowie zwischen diesen untereinander soll ein freier Gang von ungefähr 50 cm Breite liegen.

4. Die Schulbänke sind stets so zu stellen, daß das Tageslicht von der linken Seite einfällt.

Aborte.

§ 12.

1. Die Schüleraborte sind so einzurichten, daß das Eindringen schädlicher Ausdünstungen in das Gebäude verhütet wird.

2. Sie sind in der Regel entweder in einem besonderen Bau, getrennt von dem Schulhause oder unter Beachtung der Vorschriften in § 1 Ziffer 7 der Ministerialverordnung vom 27. Juni 1874 in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1896 in Verbindung mit demselben in der Art herzustellen, daß sie mit einem durchlüftbaren, von den Abortzellen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen werden.

Die Fenster des Vorraums müssen gleichfalls bis zur Decke gehen und mit oberen Einfallflügeln versehen sein.

Im ersteren Fall muß ein Verbindungsweg mit festem Bodenbelag zwischen dem Schulhause und den Aborten hergestellt werden.

Für den Fall der Verbindung der Aborte mit dem Hauptgebäude ist deren Anlegung auch in oberen Stockwerken zulässig.

3. Wo mehrere Klassen gleichzeitig in demselben Schulhause unterrichtet werden, bedarf jede Klasse mit Kindern einerlei Geschlechtes je einer, mit Kindern verschiedenen Geschlechtes aber je zweier Abortzellen.

4. Für die Knaben sämtlicher Klassen ist überdies ein Pissoir einzurichten.

5. Die Zu- und Eingänge zu den Abortzellen beziehungsweise dem Pissoir für die Knaben und den Zellen für die Mädchen sind, wenn nicht räumlich gesonderte Aborte eingerichtet werden, getrennt und möglichst entfernt von einander anzulegen. Zwischen der Knaben- und Mädchenabteilung ist eine massive, bis zur Decke reichende Scheidewand durchzuführen.

6. Die einzelnen Abortzellen müssen genügend groß angelegt, durch entsprechend große Fensteröffnungen gut erhellt und lüftbar, von außen durch einen Schlüssel, von innen aber durch einen Riegel oder Haken verschließbar sein. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind mindestens 2 m hoch vom Sitze zu führen.

7. Das Pissoir für die Knaben ist der Schülerzahl entsprechend geräumig, gut erhellt und mit getrennten, aus Stein oder Cement gefertigten Ständen herzustellen und so einzurichten, daß es durch Wasserauspülungen rein gehalten werden kann.

Die Anlage von Pissoirs in den Vorräumen zu den Abortzellen ist thunlichst zu vermeiden.

8. Für die Lehrer ist ein besonderer, den Anforderungen von Ziffer 1 dieses Paragraphen entsprechender Abort einzurichten.

Lehrerwohnungen.

§ 13.

1. Wohnungen für Hauptlehrer sollen nur in Schulgebäuden mit weniger als vier Schulfächern zugelassen werden.

2. Sie sind von den Lehrzimmern baulich vollständig zu trennen dergestalt, daß zu den Wohnungen ein besonderer Eingang und eine besondere Treppe hergestellt wird.

Wird das Schulgebäude gleichzeitig noch für Zwecke der Gemeindeverwaltung verwendet, so kann der hierfür erstellte Eingang auch als Ausgang zur Lehrerswohnung benützt werden, erforderlichenfalls unter Anbringung eines besonderen Abchlusses für die Wohnung.

Sind mehrere Lehrerswohnungen auf demselben Stockwerk, so sind dieselben von einander entsprechend abzuschließen.

3. Auf die Herstellung von Dienerwohnungen in Schulgebäuden finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 14.

1. Die Wohnung für einen Hauptlehrer hat mindestens vier Zimmer — davon 2 von je 20—25 qm Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15—18 qm Grundfläche — zu umfassen; ferner eine Küche, den erforderlichen Kellerraum, Holzplatz, Speicher und Waschküche.

2. Von den Zimmern sind jedenfalls die zwei größeren zu tapezieren. In hochgelegenen oder dem Wind besonders ausgesetzten Orten sind im Winter die Fenster mit Vorfenstern zu versehen.

Für jede Lehrerwohnung ist ein besonderer Abort einzurichten.

3. In Landorten ist im Bedürfnisfall Stallung für zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelstand sowie ein Backofen vorzusehen.

§ 15.

1. Der Wohnraum für einen Unterlehrer (§ 45 Elementarunterrichtsgesetz) muß eine Grundfläche von mindestens 18 qm umfassen und heizbar sein. Er kann tapeziert oder mit Ölfarbe angestrichen sein. In hochgelegenen oder dem Wind besonders ausgesetzten Orten sind im Winter die Fenster mit Vorfenstern zu versehen.

Unterlehrer-
zimmer.

2. Wenn das Zimmer auf demselben Stockwerk mit der Hauptlehrerwohnung angelegt wird, so soll es am Ende derselben zunächst der Treppe gelegen sein und womöglich direkten Eingang von dieser aus erhalten.

Überdies muß die Zwischenwand massiv hergestellt sein (halbe Backsteinstärke) und darf keine Thüre enthalten.

3. Zur Einrichtung des Zimmers sind wenigstens eine Bettstelle, ein Nachttischchen, ein einfacher Waschtisch, ein Schrank mit hinlänglichem Raum zur Aufbewahrung von Kleidern und Weißzeug, ein einfaches Bücherbrett, sowie ein Tisch mit wenigstens drei Stühlen zu stellen.

Verfahren.

§ 16.

Neubauten für Volksschulzwecke jeder Art — Lehrzimmer, einschließlich der Räume zur Erteilung von Turn-, Handfertigkeits- und Haushaltungsunterricht und Abortanlagen, Lehrer-

wohnungen — sowie bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden dürfen nicht zur Ausführung kommen, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes sowie den Bauplan gutgeheißen hat. (§ 87 Absatz 2 Elementarunterrichtsgesetz).

Bezüglich des hiebei einzuhaltenden Verfahrens gelten des näheren folgende Bestimmungen.

§ 17.

Bauplatz.

1. Handelt es sich um die Erstellung neuer Unterrichtslokale, so ist zuvörderst eine Äußerung der Großherzoglichen Kreis Schulvisitatur über die Zahl und Größe der vorzusehenden Lehrzimmer zu erheben.

Sofern für eine Volksschule ein besonderer Rektor bestellt ist (§ 94 beziehungsweise § 106 Elementarunterrichtsgesetz), so genügt dessen gutachtliche Äußerung.

2. Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die Wahl des Bauplatzes, so ist zunächst hierüber Vorlage an das Bezirksamt zu erstatten, das die Entscheidung dieser Vorfrage im Benehmen mit dem Großherzoglichen Kreis Schulrat und dem Großherzoglichen Bezirksarzt, erforderlichenfalls durch Vorlage an den Oberschulrat herbeiführen wird. Die Vorlage an die letztere Behörde hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine Einigung über die Wahl des Bauplatzes nicht erzielt wird. Erforderlichenfalls wird das Großherzogliche Bezirksamt zuvor noch die Großherzogliche Bezirksbauinspektion und eventuell die Großherzogliche Wasser- und Straßenbauinspektion hören und die etwa weiter gutschienenden Erhebungen veranlassen.

3. Der Vorlage ist ein genauer Lageplan für jedes der in Betracht kommenden Grundstücke beizulegen.

Der Plan muß die Größe des Bauplatzes, die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigentumsgrenzen, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle, Wasserläufe, Brunnen-schächte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden oder erst projektierten Straßen unter Angabe ihrer Breite sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht genau bezeichnen.

Dem Lageplan ist eine nähere Beschreibung des Bauplatzes beizugeben, in der insbesondere die Beschaffenheit des Baugrundes, die Frage nach der Beschaffung von Trinkwasser, nach dem Vorhandensein von störenden Gewerbebetrieben oder gesundheitschädlichen Anlagen in unmittelbarer Nähe des Platzes und der Entwässerung des Bauplatzes eingehend zu erörtern und etwa weitere zur Beurteilung der Vereignenschaft des Platzes bedeutsame Umstände beizufügen sind.

§ 18.

1. Nach Erledigung der Vorfrage über die Wahl des Platzes beziehungsweise nach Fertigstellung der Baupläne sind die letzteren bei dem Großherzoglichen Bezirksamt einzureichen.

Die Vorlage muß — vorbehaltlich der besonderen baupolizeilichen Vorschriften — enthalten:

- a. einen nach Maßgabe der Vorschriften in § 17 aufgestellten Lageplan, der weiterhin noch die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich Gruben und Brunnen deutlich bezeichnet;
- b. Grundrisse des Kellergeschosses und der einzelnen Stockwerke unter genauer Angabe der Bestimmung der einzelnen Räume; sofern es sich um Lehrzimmer handelt, ist in dem Grundriß die Stellung der Schulbänke und der übrigen Einrichtungsgegenstände (Ofen, Wandtafel, Schränke, Lehrertisch u. s. w.) einzuzichnen;
- c. ein vollständiger Querschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist;
- d. die Ansichten sämtlicher Fassaden;
- e. die Vorverhandlungen über die Wahl des Bauplatzes, wo solche stattgefunden haben (§ 17);
- f. eine Darstellung über die Zahl der Schulkinder jeweils zu Beginn der drei letzten und zu Beginn des laufenden Schuljahres und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen, sowie die in § 17 Ziffer 1 bezeichnete Äußerung der Großherzoglichen Kreisvisitation.

2. Bei Bauveränderungen müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit roter, die bestehenden Baulichkeiten aber, soweit sie eine Änderung nicht erfahren, mit schwarzer und soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Sämtliche Pläne sind in doppelter Fertigung einzureichen.

Der Lageplan ist im Maßstab von 1 : 500, die Bauzeichnungen sind in solchem von mindestens 1 : 100 auszuführen.

Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Abmessungen sind auf denselben einzutragen.

§ 19.

Das Bezirksamt veranlaßt — abgesehen von den baupolizeilich vorgeschriebenen weiteren Erhebungen — eine Begutachtung des Bauprojektes durch die Großherzogliche Bezirksbauinspektion sowie in gesundheitlicher Beziehung durch den Großherzoglichen Bezirksarzt und übergibt nach Abschluß der nach diesen Begutachtungen etwa weiter erforderlichen Erörterungen Akten und Pläne mit eigener gutachtlicher Äußerung dem Kreis Schulrat zur Vorlage an die Oberschulbehörde.

§ 20.

1. Wenn die Oberschulbehörde mit den Anerbietungen des Baupflichtigen in allen Beziehungen einverstanden ist und die Wahl des Bauplatzes sowie die Ausführung des Baues nach den hiefür aufgestellten Plänen gutgeheißen hat, so erklärt das Bezirksamt, nachdem etwaige baupolizeiliche Anstände ihre Erledigung gefunden, den Bauplan für vollzugsreif. Andernfalls veranlaßt das Bezirksamt, falls über die von der Oberschulbehörde beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt wird, auf Antrag der letzteren Behörde die Feststellung derselben durch den Bezirksrat.

Der Oberschulbehörde ist eine Fertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

2. Nach endgiltig erfolgter Feststellung des Bauplanes hat der Gemeinderat von den in § 18 bezeichneten Plänen zwei Kopien in Aktenformat bei dem Bezirksamt zur Uebersendung an die Kreisschulvisitatur und die Oberschulbehörde einzureichen.

3. Bei Vorlage der Pläne an die letztere ist seitens des Bezirksamts eine Abschrift des Baubescheids beizulegen.

§ 21.

1. Wird über die Nothwendigkeit der Beschaffung eines Bauplatzes für ein neues Schulhaus oder die Erbauung eines solchen beziehungsweise die Erweiterung eines bereits vorhandenen Schulhauses eine Entscheidung des Bezirksrates erforderlich, so hat das zu erlassende Erkenntnis zugleich den Umfang der Verpflichtung der Gemeinde inbezug auf

a. die Größe des Bauplatzes,

b. Zahl und Größe der einzurichtenden Lehrzimmer,

c. Zahl und Umfang der in dem Gebäude zu errichtenden Wohnungen für Haupt- und Unterlehrer nebst den erforderlichen Nebenräumen

festzustellen.

2. Vor Erlassung der Entscheidung ist den in § 17 bezeichneten Behörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Fertigung des Erkenntnisses ist auch der Oberschulbehörde zuzustellen.

§ 22.

1. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses (§ 21) hat das Bezirksamt nötigenfalls dem Baupflichtigen eine angemessene Frist zur Bezeichnung des gewählten Bauplatzes und zur Einreichung eines detaillierten Bauplanes mit dem Bemerken anzuberaumen, daß nach Umlauf der Frist der Bauplatz durch Erkenntnis des Bezirksrates werde bestimmt und beziehungsweise der Bauplan auf amtliche Anordnung durch einen Bauverständigen auf Kosten des Baupflichtigen gefertigt werden.

2. Das Bezirksamt kann aus erheblichen Gründen eine einmalige Verlängerung der Frist jedoch nur in dem Maße gewähren, daß dieselbe zusammen mit der bereits nach Absatz 1 bewilligten Frist den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt; weitere Verlängerungen dürfen nur mit Zustimmung der Oberschulbehörde bewilligt werden.

3. Wurden die Baupläne auf amtliche Anordnung gefertigt, so sind dieselben zunächst der Gemeindebehörde zur Äußerung mitzuteilen. Bezüglich der weiteren Behandlung derselben gelten die Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß die hiernach den Gemeinden obliegenden Aufgaben durch das Bezirksamt zu besorgen sind.

§ 23.

Neubauten dürfen dem Gebrauch nicht übergeben werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind.

II. Schulgebäude für Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen.

§ 24.

Die Bestimmungen der §§ 4–12 gelten vorbehaltlich der besonderen Vorschriften in § 25 auch bezüglich der Erstellung von Gebäuden für Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten, Korporationen und Stiftungen für Kinder im, unter und über dem schulpflichtigen Alter.

§ 25.

1. Sofern es sich um Anstalten für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter (Kleinkinderschulen, Kleinkinderbewahranstalten) handelt, können die Anforderungen in bezug auf die Höhe und Größe der Zimmer beziehungsweise den für die einzelnen Kinder erforderlichen Luftraum entsprechend ermäßigt werden. Keinesfalls aber soll der Luftraum für das einzelne Kind weniger als 2,5 cbm betragen.

Kleinkinder-
schulen.

2. Bezüglich der Beleuchtung ist nur daran festzuhalten, daß dieselbe nicht durch Fenster an der Vorderwand (im Gesicht der Kinder) erfolgt.

3. Die Abortanlage sollte in Anbetracht der besonderen Schonungsbedürftigkeit der Kinder in allen Fällen in Verbindung mit dem Gebäude — durch einen durchlüftbaren Vorraum von demselben getrennt — erstellt werden. Bei der Einrichtung der Aborte ist auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder entsprechend Rücksicht zu nehmen.

4. Empfehlenswert ist die Anlage eines Wasch- und Baderaumes, in dem stets warmes Wasser zur Verfügung steht, womöglich unmittelbar anstoßend an die Bedürfnisanstalt.

5. Vor allen Dingen ist bei Kleinkinderschulen auf das Vorhandensein eines entsprechenden Hofraums zu halten.

6. Das Zusammenwohnen von Kinder- und Krankenschwestern ist zu vermeiden.

§ 26.

1. Pläne für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten sind von den Bezirksämtern vor Erteilung der Baugenehmigung auf dem im § 19 vorgesehenen Wege und unter Beachtung der Vorschriften des § 18 der Oberschulbehörde vorzulegen, um derselben Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern, ob und welche Bedenken etwa für den Fall der Ausführung des Baues nach den aufgestellten Plänen der späteren Verwendung des Anwesens für die Zwecke der Anstalt entgegenstehen würden. Den Unternehmern der Anstalt ist von den erhobenen Beanstandungen unter Hinweis auf die etwaigen späteren Folgen der Nichtbeachtung derselben Eröffnung zu machen.

2. Glaubt der Unternehmer den erhobenen Beanstandungen keine Folge geben zu sollen, so ist es Sache der Polizeibehörde, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit dieselben bei Ertheilung des Baubefehls zum Gegenstand der polizeilichen Auflage zu machen sind.

Karlsruhe, den 14. November 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Notf.

Vdt. Schellenberg.

§ 12 des Gesetzes über die Ausführung der Baubefehle vom 20. März 1897. § 12 des Gesetzes über die Ausführung der Baubefehle vom 20. März 1897. § 12 des Gesetzes über die Ausführung der Baubefehle vom 20. März 1897.

1. Sofern es sich um Anlagen für Kinder handelt, ist die Ausführung der Baubefehle durch die Polizeibehörde zu überwachen. 2. Die Ausführung der Baubefehle ist durch die Polizeibehörde zu überwachen.

3. Die Baubefehle sind in der Ausführung durch die Polizeibehörde zu überwachen. 4. Die Baubefehle sind in der Ausführung durch die Polizeibehörde zu überwachen.

5. Die Baubefehle sind in der Ausführung durch die Polizeibehörde zu überwachen. 6. Die Baubefehle sind in der Ausführung durch die Polizeibehörde zu überwachen.

7. Die Baubefehle sind in der Ausführung durch die Polizeibehörde zu überwachen. 8. Die Baubefehle sind in der Ausführung durch die Polizeibehörde zu überwachen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malisch & Vogel in Karlsruhe.